

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach Maßgabe des Haushaltes Projekte der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Gefördert werden Projekte

- zur Unterstützung des Miteinanders in der Jugendarbeit
- Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit
- Förderung der digitalen Jugendarbeit

Projekte, die bereits nach einer anderen Richtlinien des Kreises eine Förderung erhalten können, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

Antragsberechtigt

Freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz im Kreis Herzogtum Lauenburg haben, können Projekte beantragen, sofern sich das Projekt an eine Zielgruppe überwiegend aus dem Kreisgebiet richtet.

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen oder Maßnahmen,

- die über das Regelangebot des Trägers hinausgehen,
- die einen gemeinschaftsbildenden Charakter aufweisen und erkennbar das Miteinander bei den Teilnehmenden fördern,
- die sich an Teilnehmende ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren richten
- die der Förderung, Bindung und Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte dienen.

Die Höhe der Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur Teilnehmendenzahl und Umfang des Projektes stehen. Die Förderung umfasst maximal 75 % der Gesamtkosten.

Es müssen mindestens 200,00 € geltend gemacht werden.

Die maximale Förderung eines Projektes ist 4.000,00 €.

Antragsverfahren:

Es wird grundsätzlich vier Wochen vor Maßnahmebeginn ein formloser Antrag schriftlich gerichtet an

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen,
Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende des Projektes
- Darstellung, inwieweit sich das Projekt vom Regelangebot unterscheidet
- Darstellung der Maßnahme
 - konzeptionell (Was soll geschehen?)
 - methodisch (wie soll es erreicht werden ?) und
 - perspektivisch (Was soll erreicht werden?)
- drei Ziele des Projektes (möglichst messbare, realistisch und terminiert)
- Termin
- Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan

Förderfähige Kosten:

Anzugeben sind als mit dem Projekt in Verbindung stehenden Kosten, dazu zählen z.B. Sach- und Honorarkosten, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten usw. . Anschaffungen, die mehr als 150,00 € kosten und länger als ein Jahr genutzt werden, müssen inventarisiert werden und auch nach der Projektlaufzeit weiterhin der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Investitionen von mehr als 800,00 € pro einzelner Anschaffung werden nicht gefördert. Die übrigen Investitionskosten für die Durchführung eines Projektes dürfen in der Regel 30 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Verwendungsnachweis:

6 Wochen nach Projektende ist ein formloser Verwendungsnachweis einzureichen.

Dieser enthält

- die Darstellung der tatsächlichen Zielerreichung
- die Belegliste
- ggf. die Inventarliste
- die Darstellung des Projektablaufes
- die Darstellung der erreichten Zielgruppe (Teilnahmeliste)

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 18. November 2021 in Kraft.